

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vercharterung der Bootshaus Burchardt GmbH

Vercharterer im Sinne der AGB ist die Bootshaus Burchardt GmbH, Werftstraße 9, 15537 Erkner
Charterer ist der jeweilige Bootsmieter für den gebuchten Zeitraum

§ 1 Vertragsabschluss

Der Abschluss des Chartervertrages erfolgt durch die Buchungsanmeldung des Charterers und die Bestätigung des Vercharterers in Textform. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Vertragsangebot, an welches der Vercharterer 14 Tage gebunden ist. In dieser Zeit muss der Charterer dieses Angebot annehmen, andernfalls liegt kein gültiger Chartervertrag vor. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Vercharterers und den speziellen Buchungsunterlagen. Nebenabreden und Zusatzwünsche müssen in die Anmeldung und die Bestätigung aufgenommen werden.

§ 2 Kündigung, Vertragsrücktritt

Kommt der Charterer seiner Zahlungsverpflichtung zu den festgelegten Zahlungsterminen nicht nach, kann der Vercharterer die Leistung verweigern. Einer Mahnung bedarf es nicht. Falls der Zahlungseingang nicht fristgerecht erfolgt, ist der Vercharterer berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Yacht anderweitig zu verchartern.

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen berechtigen beide Teile zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vercharterer zu informieren. Gelingt eine Ersatzcharter, so hat der Charterer nur die entstandenen Kosten sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 100 zu zahlen. Ebenso wird für Umbuchungen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100 erhoben. Dem Charterer wird der Nachweis gestattet, dass in den vorgenannten Fällen keine Kosten in Höhe der Bearbeitungsgebühr oder Umbuchungsgebühr oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Soweit bereits darüber hinausgehende Zahlungen geleistet wurden, werden diese zurückerstattet. Gelingt keine geeignete Ersatzcharter, hat der Charterer die vollen Chartergebühren zu zahlen. Der Vercharterer empfiehlt den Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung. Ebenso empfiehlt der Vercharterer den Abschluss einer Auslandskranken- und Unfallversicherung.

§ 3 Kautions

Bei Übernahme der Yacht ist die Kautions in bar oder durch einen von einer Bank bestätigten Scheck oder durch vorherige Überweisung zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte

Ausrüstungsgegenstände können vom Vercharterer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kautio einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautio solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens.

§ 4 Versicherung

Es besteht eine Vollkaskoversicherung für die Yacht. Daneben besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und/oder Sachschäden.

Die Versicherungen können bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens leistungsfrei sein. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautio, die der Charterer bei jedem schuldhaft verursachten Schadensereignis trägt. Die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens sind Bestandteil dieses Chartervertrages und können auf Wunsch vor einem Vertragsabschluss in Textform vom Vercharterer angefordert oder in den Geschäftsräumen eingesehen werden.

Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit. Ein Regress der Versicherung beim Charterer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens bleibt vorbehalten.

Nicht versichert sind die persönlichen Gegenstände des Charterers und der Crew. Die Versicherung haftet nicht bei selbstverschuldeten Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 5 Chartergebiet

Das Chartergebiet und die Fahrtgrenzen sind im Chartervertrag vereinbart. Dieses Revier darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

§ 6 Befähigungen

Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er oder der aufgeführte Schiffsführer über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Schiffes im Chartergebiet erforderlich sind und – sofern erforderlich – im Besitz eines für das das Fahrtgebiet und das Boot gültigen Führerscheins ist. Der Vercharterer kann den Charterer auffordern, seine Fähigkeiten bei einer Probefahrt unter Beweis zu stellen.

Der Charterer hat sich vor Antritt eines Törns die notwendige Revierkenntnis durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler.

Die Vorschriften für die Nutzung von Funkmitteln und Seenotsignalen sind seitens des Vercharterers und Charterers einzuhalten.

§ 7 Nutzung

Nach der Übergabe durch den Vercharterer kann die Yacht im üblichen und der guten Seemannschaft entsprechenden Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Diesel, Öl, Gas, Petroleum und Trockenbatterien gehen zu Lasten des Charterers und werden nach Abschluss der Reise gesondert berechnet.

Der Ölstand und der Kühlwasserstand des Motors sind täglich zu überprüfen. Die Temperaturanzeige sowie der Kühlwasseraustritt des Motors müssen bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen bei schuldhafter Verursachung zu Lasten des Charterers.

Der Charterer verpflichtet sich:

- das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung und unter Berücksichtigung der guten Seemannschaft zu handhaben
- die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten
- nur unter Maschine in Häfen ein- und auszulaufen
- Fahrten bei Dunkelheit nicht bzw. nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen, wenn der Charterer oder ein Crewmitglied über ausreichende Erfahrung verfügt. In einigen Seegebieten sind Nachtfahrten oder Fahrten bei Dunkelheit verboten, hierauf wird im Chartervertrag gesondert hingewiesen.
- bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen (Wind ab Stärke 7 Bft.) den Hafen nicht zu verlassen/aufzusuchen
- keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen
- nicht mit mehr oder nur mit den Personen zu belegen, die in der Crewliste angegeben sind (gilt auch für Kinder) und nicht mit mehr Personen, als für die Yacht zugelassen sind
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten
- keine undeckelten zollpflichtigen Waren oder gefährlichen Güter an Bord zu führen
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten
- das Schiff nur im Notfall abschleppen zu lassen. Das Abschleppen hat mit der an Bord befindlichen Schleppleine zu erfolgen; die Verwendung von Stahlrossen ist strikt untersagt
- die An- und Abmeldung beim Hafenkaptän vorzunehmen, die Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten
- das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen
- keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben

§ 8 Rechte und Pflichten des Charterers bei Mängeln oder im Schadenfall

Hat die Yacht zur Zeit der Überlassung an den Charterer einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Charterzeit ein solcher Mangel, so

ist der Charterer für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Chartergebühr befreit. Für die Zeit, während die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Charterer nur eine angemessen herabgesetzte Chartergebühr zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

Ist ein Mangel bei Vertragsschluss vorhanden oder entsteht ein Mangel später wegen eines Umstands, den der Vercharterer zu vertreten hat, oder kommt der Vercharterer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Charterer unbeschadet des Rechtes zur teilweisen oder vollständigen Herabsetzung der Chartergebühr einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

Der Charterer kann einen Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Vercharterer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Yacht notwendig ist. Darüber hinaus gilt dies auch, wenn der Vercharterer gegenüber dem Charterer die Zustimmung zur Durchführung von Reparaturen oder sonstigen Arbeiten erklärt.

Kennt der Charterer den Mangel der Yacht bei Vertragsschluss, so steht ihm das Recht zur teilweisen oder vollständigen Herabsetzung der Chartergebühr, zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zur Beseitigung des Mangels auf Kosten des Vercharterers ohne dessen Zustimmung nicht zu. Ist dem Charterer der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so stehen ihm die vorgenannten Rechte nur zu, wenn der Vercharterer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Nimmt der Charterer die Yacht an, obwohl er den Mangel kennt, kann er die vorgenannten Rechte nur geltend machen, wenn er sich seine Rechte bei der Annahme vorbehält.

Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel an der Yacht oder tritt ein Schaden an der Yacht ein, so hat der Charterer dies dem Vercharterer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn eine Maßnahme zum Schutz der Yacht gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an der Yacht anmaßt.

Unterlässt der Charterer die Anzeige, so ist er dem Vercharterer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vercharterer infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Charterer nicht berechtigt, eine teilweise oder vollständige Herabsetzung der Chartergebühr oder einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen. Darüber hinaus ist der Charterer in diesem Fall auch nicht zur außerordentlichen Kündigung des Chartervertrages aus wichtigem Grund ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe berechtigt.

Bei Schäden an der Yacht oder bei Personenschäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über diese Schäden an und sorgt für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenkaptän, einen Arzt, Sachverständigen oder sonstigen Zeugen. Der Charterer ist für die entsprechenden Logbucheintragungen verantwortlich.

Der Vercharterer ist bei der Beteiligung des Charterers an einer Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung der Yacht durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Charterer unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass Nachrichten des Vercharterers mit Reparatur- oder sonstigen Anweisungen ihn erreichen können.

§ 9 Erfüllung

Die Bereitstellung der Yacht erfolgt an dem vereinbarten Ort. Ist dies nicht möglich, so ist der Vercharterer verpflichtet, Mitteilung zu machen und für die Bereitstellung in einem anderen Hafen zu sorgen. Der Charterer ist zur Übernahme an diesem Ort verpflichtet, wenn dies zumutbar ist. Etwaige Fahrtmehrkosten werden dem Charterer ersetzt.

Wird das Schiff nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Charterer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Vercharterer nicht innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Beginn der Charterzeit ein klassenmäßig gleichwertiges und dem Charterer zumutbares Ersatzschiff zur Verfügung stellen kann.

Während dieser Zeit hat der Vercharterer die angemessenen Kosten für eine Unterkunft des Charterers und der Crew nach seiner Wahl zu tragen. Dies betrifft nicht die Kosten der Verpflegung oder sonstige Ausgaben. Gelingt dem Vercharterer die Stellung eines Ersatzschiffes, so werden die vom Vercharterer gezahlten Unterkunftskosten mit den zu erstattenden Chartergebühren bis zur Bereitstellung des Ersatzschiffes verrechnet. Gelingt die Bereitstellung eines Ersatzschiffes nicht, so werden dem Charterer alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstattet, mit Ausnahme eines Betrages in Höhe der vom Vercharterer gezahlten Unterkunftskosten, die dann vom Charterer zu tragen sind und die der Vercharterer mit der Chartergebühr verrechnen kann. Weitergehende Ersatzansprüche wie z.B. die Erstattung von Reise-, Übernachtungskosten und Reiseversicherungsprämien sind ausgeschlossen.

§ 10 Übernahme des Schiffes

Dem Charterer wird das Schiff vollgetankt und mit einer vollen Gasflasche sowie einer vollen Reserveflasche übergeben. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste bzw. eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schiffszustand umfasst alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf der Checkliste/dem Ausrüstungsverzeichnis festzuhalten und vom Vercharterer gegenzuzeichnen. Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist.

Der Vercharterer übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Seekarten, die Anzeigegenauigkeit und Funktion der Instrumente und die Leistung des Kühlschranks, Echolots und Bugstrahlruders keine Gewähr.

Für die Übergabe, das Ein- und Auschecken des Schiffes und die Überprüfung der Ausrüstung steht dem Vercharterer ein Zeitraum von 3 Stunden zu, gerechnet vom Beginn der Charterzeit.

§ 11 Rückgabe

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer dem Vercharterer das aufgetankte Schiff mit vollen Gasflaschen in gereinigtem Zustand (innen und außen). Eine Verlängerung der

vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Die Anwendung des § 545 BGB wird ausgeschlossen. Setzt der Charterer die Nutzung nach Beendigung der Charter fort, so hat er die vereinbarte Charter bis zur Rückgabe zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Vercharterer bleibt hiervon unberührt.

Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer, soweit noch nicht erfolgt, nach der Rückkehr unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind Grundberührungen zu melden. Werden Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung bei Rückgabe nicht ohne schuldhaftes Zögern angezeigt und vom Vercharterer erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist.

Wird das Schiff schuldhaft erst nach Beendigung der Charterzeit zurückgegeben, so hat der Charterer den entstehenden Schaden des Vercharterers zu tragen. Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Der Charterer haftet unter anderem für Schäden oder Kosten, die dem Vercharterer oder Dritten, z.B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Der Vercharterer ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Charterer geltend zu machen. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden.

Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Schiff wieder am vereinbarten Hafen eingetroffen ist. Wird das Schiff vom Charterer nicht in gereinigtem Zustand übergeben, wird eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet, außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erhoben. Eine Toilettenverstopfung wird mit EUR 150 berechnet. Dem Charterer ist der Nachweis gestattet, dass die vorgenannten Kosten überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden sind.

Für Handlungen und Unterlassungen seitens des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hält der Charterer den Vercharterer frei. Kann das Schiff aufgrund eines vom Charterer oder seiner Crew schuldhaft verursachten Zustandes nicht rechtzeitig dem nachfolgenden Charterer übergeben werden, so haftet der Charterer wie bei einer verspäteten Rückgabe des Schiffes.

§ 12 Haftung des Vercharterers

Die Haftung des Vercharterers bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Der Vercharterer haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vercharterers besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder Chartervertrag dem Vercharterer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder Chartervertrages oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Charterer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vercharterers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vercharterers. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des vercharterten Bootes oder der vercharterten Yacht verursacht werden.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vercharterer übernommenen Garantie oder eines vom Vercharterer arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 13 Datenschutz und Weitergabe personenbezogener Daten

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen, soweit dies für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Mietvertrages erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Erfassung von Kontaktdaten, Angaben zur Identität, Führerscheindaten, Zahlungsinformationen sowie Angaben zur Kautionsverwaltung.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. an Behörden), zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist (z. B. an Versicherungsunternehmen im Schadensfall oder Zahlungsdienstleister bei der Abwicklung von Zahlungen) oder der Mieter ausdrücklich eingewilligt hat.

Die Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Der Vermieter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff oder Offenlegung zu schützen.

§ 14 Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer in Textform bestätigt werden.

Bei Rechenfehlern werden die Chartergebühren gemäß der gültigen Preisliste korrigiert. Bei Druckfehlern sind Änderungen vorbehalten. Preiskorrekturen können auftreten, wenn sich die örtlichen Steuern und Abgaben, die in den Preisen enthalten sind, ändern.

Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Vercharterers bzw. der vereinbarte Übergabeort der Charteryacht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

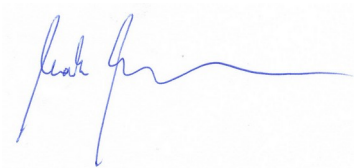
Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Vermittlungen von Yachtcharterleistungen, dann gelten die Charterbedingungen des jeweiligen Vercharterers, die dem Yachtcharterkunden vor Vertragsabschluss überreicht werden.

§ 15 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Erkner, am 17.10.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mark Bornemann', written over a light blue grid background.

Mark Bornemann Geschäftsführer der Bootshaus Burchardt GmbH